



Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gemeinde Malschwitz
Dorfplatz 26
02694 Malschwitz

bautzen
DER LANDKREIS

Gemeindeverwaltung Malschwitz
Eingegangen

- 1. März 2017

Eingangs-Nr.:
Bürgermstr.: *a Gto*
Amt: *BA*

**LANDRATSAMT BAUTZEN
AMT FÜR BODENORDNUNG,
VERMESSUNG UND
GEOINFORMATION**

Bearbeiterin: Diana Scheunemann
Dienstszitz: Garnisonsplatz 9
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-62002
Fax: 03591 5250-62002
E-Mail: flurneuordnung@lra-
bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 62-
780.4322:251059<10.500
Datum: 27.02.2017

**Bodenordnungsverfahren Malschwitz (Flächentausch)
Gemeinde Malschwitz
Verfahrenskennzahl 251059
Anordnung - Bekanntmachung**

Information zur Anordnung Bodenordnungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anordnung des oben genannten Bodenordnungsverfahrens wird demnächst öffentlich bekannt gemacht. Zu Ihrer Kenntnisnahme erhalten Sie einen Abdruck des Anordnungsbeschlusses. Mit dem Erhalt des Beschlusses wird keine Frist in Gang gesetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Gemeinde Malschwitz, in der das Bodenordnungsverfahren gelegen ist.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Bekanntmachungssatzung der jeweiligen Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

M. Mauff
Martina Mauff

Sachgebiet Flurneuordnung

Anlage: Abdruck des Anordnungsbeschlusses vom 31.01.2017



A N O R D N U N G S B E S C H L U S S

vom 31.01.2017

I. Anordnungsbeschluss

1. Anordnung

Nach § 64 i. V. m. § 56 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit das Bodenordnungsverfahren

Malschwitz (Wirtschaftsweg)

angeordnet.

Die Anordnung gilt für das von der Flurbereinigungsbehörde festgelegte Verfahrensgebiet.

Zum Verfahrensgebiet gehören die Flurstücke Nr. 284, 287, 477, 478, 479, 480, 481/1, 504, 505, 506 und 549 der Gemarkung Malschwitz, Gemeinde Malschwitz, Landkreis Bautzen.

Es hat eine Größe von ca. 7,5602 ha. Die Abgrenzung ist in der Gebietskarte, die als Anlage Bestandteil dieses Anordnungsbeschlusses ist, parzellenscharf dargestellt.

2. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:

als Teilnehmer

- die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen sowie
- die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

als Nebenbeteiligte

- die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, Gebäuden, Anlagen sowie die im Verfahrensgebiet bestehenden Genossenschaften, die Gemeinde(n), andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und Wasser- und Bodenverbände.

3. Offenlegung des Anordnungsbeschlusses mit Begründung und Gebietskarte

Der Anordnungsbeschluss mit Begründung, Hinweisen und die Gebietskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang, beginnend nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses, in der Verwaltung der Gemeinde Malschwitz aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte [§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)]

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, die Rechte innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber des vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Die Flurbereinigungsbehörde ordnet an, das über dingliche Rechte an den genannten Flurstücken bis zum Abschluss des Neuordnungsverfahrens nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde verfügt werden darf. Ein Zustimmungsvorbehalt nach § 6 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) i. V. m. § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) ist im jeweiligen Grundbuch für die von der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens betroffenen Flurstücke einzutragen. Über die Flurstücke darf nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde verfügt werden.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bautzen hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies dem Bodenordnungsverfahren dienlich ist (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beein-

trächtig werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschriften muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 3 FlurbG).

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge, ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 85 Nr. 6 FlurbG).

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen, Sitz Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Flurbereinigungsbehörde, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Niederschrift eingelegt werden.

Björn Schober

Björn Schober

Teamleiter

Sachgebiet Flurneuordnung



II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

1. Bestehende bisherige Rechte

Bis zum Abschluss des Verfahrens bleiben bisherige Rechte bestehen (§ 64 Satz 2 LwAnpG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundbesitzern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu prüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskunft sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

3. Kosten

Die Kosten des Verfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse trägt das Land.

III. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Flurbereinigungsbehörde ist zum Erlass des Anordnungsbeschlusses örtlich und sachlich zuständig (§ 53 Abs. 3, § 63 Abs. 2 LwAnpG, § 3 Abs. 1 und § 4 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2, 4 AGFlurbG in der derzeit geltenden Fassung).

2. Gründe

Die Voraussetzungen für ein Bodenordnungsverfahren nach §§ 53, 56 und 64 LwAnpG liegen vor.

Die Eigentumsverhältnisse und Rechte an Grundstücken sind zur Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen und Eigentum an Grund und Boden neu zu ordnen.

Für diese Neuordnung wurde von dem Bodeneigentümer ein Antrag auf Zusammenführung von Boden- und Anlageneigentum gestellt. Die Sächsische Landsiedlung GmbH hat als beauftragte Stelle nach § 53 (4) LwAnpG zunächst die Teilnehmer des Verfahrens aus dem Grundbuch ermittelt. Die Eigentümer der Flurstücke 506 und 549 von Malschwitz konnten nicht aus dem Grundbuch ermittelt werden. Durch weitere Recherchen konnten Inhaber von Eigentumsrechten an diesen Flurstücken nicht vollständig ermittelt werden. Zur Wahrung der Rechte bisher unbekannter Eigentümer ist die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters und damit die Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 Abs. 1 LwAnpG erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Bodenneuordnungsverfahrens nach § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) liegen regelmäßig mit dem Antrag auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse vor. Die Eintragung eines Zustimmungsvorbehaltes soll die Durchführung des Bodenneuordnungsverfahrens sichern und zugleich die Inhaber von Rechten und grundstücksgleichen Rechten vor Rechtsverlust schützen (vgl. § 6 Abs. 4 BoSoG, §§ 111 Abs. 1, 121 SachRBerG).

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Eigentümer von Gebäuden und Anlagen, an denen selbständiges Eigentum besteht, wurden über den Verlauf des Verfahrens und ihre Rechte aufgeklärt. Die Gemeinde, in der das Bodenordnungsverfahren gelegen ist und die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann.



Björn Schober

Teamleiter

Sachgebiet Flurneuordnung

